



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Dritte Satzung zur Änderung der
Immatrikulations-, Rückmelde- und
Exmatrikulationssatzung
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 4. Juli 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und Art. 9 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. Juni 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. September 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Immatrikulation aller ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerber in Studiengänge, für die keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, geht als Teil des Immatrikulationsverfahrens eine Voranmeldung voraus.“

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 6 werden die Worte „Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS)“ durch die Worte „Stiftung für Hochschulzulassung“ ersetzt.
- b) In Nr. 8 Buchst. a wird das Wort „deutschsprachigen“ durch die Worte „deutschen höheren“ ersetzt.
- c) In Nr. 8 Buchst. c werden die Worte „auf dem Niveau C1“ angefügt.

3. In § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 wird das Wort „ZVS“ durch die Worte „Stiftung für Hochschulzulassung“ ersetzt.

4. In § 12 Satz 2 wird das Wort „ZVS“ durch die Worte „Stiftung für Hochschulzulassung“ ersetzt.

5. § 19 erhält folgende Fassung:

„19

Seniorenstudium

(1) ¹Gaststudierende, die das Seniorenstudium wählen, werden abweichend von § 17 Abs. 2 Satz 2 für das jeweils im Seniorenstudium angebotene Vorlesungsprogramm immatrikuliert. ²Für die Gaststudierenden des Seniorenstudiums endet die Immatrikulation nicht mit Ablauf des Semesters, für das sie immatrikuliert sind, wenn sie sich form- und fristgerecht rückmelden. ³Die Rückmeldung erfolgt durch fristgerechte Zahlung aller fälligen Gebühren und Beiträge unter Angabe der Matrikelnummer. ⁴Die Zahlung hat spätestens zu den durch amtliche Bekanntmachung angegebenen verbindlichen Fristen und unter Einhaltung der verbindlichen Zahlungsmodalitäten zu erfolgen.

(2) Den Gaststudierenden des Seniorenstudiums wird nach ordnungsgemäßer Immatrikulation oder Rückmeldung gemäß Abs. 1 für das jeweils folgende Semester ein Ausweis für Gaststudierende postalisch zugesandt.

(3) ¹Gaststudierende des Seniorenstudiums, die als solche nach dem 1. Oktober 2010 bereits einmal an der LMU immatrikuliert waren, können

abweichend von § 17 Abs. 2 und 3 eine erneute Immatrikulation als Gaststudierende des Seniorenstudiums durch fristgerechte Zahlung aller fälligen Gebühren und Beiträge unter Angabe der Matrikelnummer beantragen.² Die Zahlung hat spätestens zu den durch amtliche Bekanntmachung angegebenen verbindlichen Fristen und unter Einhaltung der verbindlichen Zahlungsmodalitäten zu erfolgen.

(4) Im Übrigen gelten für Gaststudierende des Seniorenstudiums die §§ 17 und 18.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 30. Juni 2011 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 4. Juli 2011.

München, den 4. Juli 2011

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 5. Juli 2011 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. Juli 2011 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. Juli 2011.